

Satzung

des Kleingartenvereins "D'Weilheimer Augartler" e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein "D'WEILHEIMER AUGARTLER" e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2 Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des

Kleingartenwesens (Kleingärtnerei im Sinne der Abgabenordnung).

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei Kindern und Jugendlichen - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begründungsplanes und des Zwischenpachtvertrages. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Versehrte, Rentner).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können folgende volljährige, natürliche Personen werden, die eine Kleingartenparzelle innerhalb der Kleingartenanlagen „D'Veilheimer AuGartler“ gepachtet haben - "Pächter" genannt.

2. Die Mitgliederversammlung kann natürliche, volljährige Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- bzw. Antragsrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Wird der Antragsteller als Mitglied aufgenommen, so beginnt die Mitgliedschaft mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars, der Einzugsermächtigung und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
4. Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt des Mitglieds.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

2. Durch Tod des Mitglieds.

a) Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

b) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute (Lebenspartner oder Familienangehörigen) gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehegatten (Lebenspartner oder Familienangehörige) mit dem überlebenden Ehegatten (Lebenspartner oder Familienangehörigen) fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte (Lebenspartner oder Familienangehörige) binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz a) entsprechend.

c) Im Falle des Absatzes b) Satz 1 ist § 563 b BGB über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.

3. Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist.
- b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten grob verletzt.
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
- d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenvertrages nach §§ 8,9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;

- c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Vereins "D'WEILHEIMER AUGARTLER" zu wahren und zu fördern und alle Ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten- Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen
- b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen, gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird nach Bedarf vom Vorstand festgelegt. Deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b) der Vorstand (§10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem

die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Kassenberichts des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, und die Abgeltung der Gemeinschaftsarbeit;
die Festsetzung der pauschalen Aufwandentschädigung für Vorstandsmitglieder;
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung, oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Bei der Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder des Vereins pro Gartenparzelle eine Stimme.
Eine Briefwahl oder sonstige Abstimmung außerhalb der Versammlung ist ausgeschlossen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge, nicht jedoch solche auf Satzungsänderung, können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung oder Gartenordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

7. Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder.
 - b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
 - e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
 - f) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vorn Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

10) Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) zwei Beisitzern.
2. Der Verein Kleingartenverein "D'WEILHEIMER AUGARTLER" e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassier jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Kassier nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Dies ist jedoch im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

6. Die vorzeitige Abberufung des Vorstands - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
 - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Der Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnungen zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
12. Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.
Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§11 Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§12 Eigentumsbegriff

Die Mitglieder sind verpflichtet, die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, dem Kleingartenverein "D'WEILHEIMER AUGARTLER" e.V. zu übereignen. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Weilheim i. OB. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, ist befugt, etwaige aufgrund einer Verfügung des Registergerichts oder einer anderen Behörde im Eintragungsverfahren erforderlich werdende Änderungen

der Satzung zu beschließen und die Satzung dementsprechend zu ändern. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins.

§ 15 Schlussvorschriften

1. In allen, in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung wurde am 08.08.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München - Registergericht - in Kraft

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitglieder vom 05.04.2024 geändert.